

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Wesendorf

Aufgrund der §§ 10, 11 und 99 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 in der jeweils aktuell gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wesendorf im Umlaufverfahren am 22.03.2022 folgende 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Wesendorf beschlossen:

§ 13 wird wie folgt geändert:

§ 13 Verkündungen, Bekanntmachungen und öffentliche Zustellungen

- (1) Satzungen und Verordnungen, die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan sowie öffentliche Bekanntmachungen werden, sofern nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes vorgeschrieben ist, im „Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn“ als elektronischem amtlichen Verkündungsblatt verkündet bzw. bekanntgemacht (elektronisches Amtsblatt). Das elektronische Amtsblatt kann unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt.

Ist gesetzlich vorgeschrieben, dass eine Rechtsvorschrift unter öffentlicher Hinweisbekanntmachung auszulegen ist, ohne dass das Gesetz eine bestimmte Auslegungsfrist vorsieht, so ist die Verkündung mit der Hinweisverkündung im elektronischen Amtsblatt bewirkt.

- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile von Satzungen oder Verordnungen im Sinne des Absatzes 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt werden und in der Verkündung des textlichen Teils der Satzungen bzw. Verordnungen auf die Dauer und den Ort der Auslegung hingewiesen wird (Ersatzverkündung). Der textliche Teil der Satzungen oder Verordnungen hat den Inhalt der Pläne, Karten oder Zeichnungen in groben Zügen zu beschreiben. Die Ersatzverkündung ist unter Benennung des Ortes und der Dauer der Auslegung gesondert anzuordnen.
- (3) Informationen, die nach Absatz 1 bekanntgemacht bzw. verkündet werden, werden unter folgender Internetadresse dauerhaft zu jedermanns Einsichtnahme bereitgestellt:

www.gifhorn.de/der-landkreis/amtsblatt.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Samtgemeinderates und seiner Ausschüsse werden im Aushangkasten der Samtgemeinde „Am Rathaus, Alte Heerstraße 20“, in Wesendorf bekanntgemacht.
- (5) Bekanntmachungen nach Abs. 4 werden den Mitgliedsgemeinden nachrichtlich zur Veröffentlichung in ihren Aushangkästen zugeleitet.
- (6) Ortsübliche Bekanntmachungen, sonstige Bekanntmachungen, Bekanntmachungen auf Grund besonderer Rechtsvorschriften sowie Verkündungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, in dem in jeder Mitgliedsgemeinde befindlichen Aushangkasten der Samtgemeinde veröffentlicht. Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht gesetzlich eine andere Frist bestimmt ist.

Die Aushangkästen befinden sich in den Gemeinden

Groß Oesingen:	Am Gemeindebüro, Am Fuhrenkamp 1/Ecke Mühlenstraße
Schönewörde:	Sportzentrum, Schützenstraße 1
Ummern:	Dorfstraße 30
Wagenhoff:	Hauptstraße 21
Wahrenholz:	Hauptstraße 47
Wesendorf:	Am Rathaus, Alte Heerstraße 20

- (7) Reicht der räumliche Geltungsbereich einer Satzung oder Verordnung der Samtgemeinde Wesendorf über ihr Gebiet hinaus, so ist die Satzung oder Verordnung auch in dem anderen Gebiet bekanntzumachen bzw. zu verkünden. Die Bekanntmachung bzw. Verkündung richtet sich dabei nach den Vorschriften der Hauptsatzung, die dort sonst für die Bekanntmachung bzw. Verkündung der Satzung oder Verordnung zuständig wäre.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft.

Wesendorf, den 22.03.2022



Rolf-Dieter Schulze
Samtgemeindebürgermeister